



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: Irak,

- Kläger -

An Verkündungs
statt zugestellt.

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Ralf Albrecht,
Bierstraße 14,
49074 Osnabrück,
Az: A/Sa 90/13,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstr. 12 + 14,
20097 Hamburg,
Az: 5476174-438,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 8, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Februar 2015 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Bender als Berichterstatter

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird – unter entsprechender Aufhebung der Ziffern 2 bis Ziffer 4 des Bescheids vom 5. April 2013 – verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 55a der Verwaltungs-

gerichtsordnung – VwGO – i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Tatbestand

Der irakische Kläger begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter, hilfsweise internationalen Schutz und weiter hilfsweise die Feststellung von mitgliedstaatlichen Abschiebungsverboten.

Der Kläger ist ausweislich seines irakischen Personalausweises am 14. März 1948 in Bagdad geboren. Er ist arabischer Volks- und schiitischer Religionszugehörigkeit. Seit dem 1. März 1990 ist er mit Frau [Name], die am 1. März 1965 geboren wurde, verheiratet. Aus der Ehe sind die vier Kinder [Name] (*1992), [Name] (*1993), [Name] (*1996) und [Name] (*2003) hervorgegangen. Die Ehefrau und die vier Kinder erhielten mit Bescheid des Bundesamtes vom 25. Februar 2010 eine Aufnahmezusage gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG und leben mit entsprechenden Aufenthaltstiteln in Deutschland.

Der Kläger reiste nach eigenen Angaben am 23. März 2011 auf dem Landweg ins Bundesgebiet ein und stellte am 28. März 2011 einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung am 28. März 2011 gab er im Wesentlichen an: Er spreche etwas Englisch und Serbokroatisch, weil er von 1970 bis 1977 in Sarajewo Ingenieurwissenschaften studiert habe. Bis 2008 habe er in Bagdad im Stadtviertel Al Dihad unter der Adresse [Name] gelebt. Danach sei er nach Erbil geflohen, wo er zwei Jahre gelebt habe. Seine Geschwister lebten in London und Bonn. Er habe einige Nichten und Neffen im Irak. Zuletzt habe er als Chemieingenieur gearbeitet. Er habe von 1977 bis 1998 für die Armee gearbeitet und sei zuständig für die Waffenherstellung gewesen. Danach habe er andere Sachen gemacht, z.B. sei er in der Buchhaltung tätig gewesen.

Einen Pass habe er nicht. Mit Hilfe eines türkischen Schleusers sei er von Erbil mit dem Auto nach Istanbul gefahren. Von dort seien sie mit dem Auto weiter illegal nach Frankfurt gereist.

Zu seinem Verfolgungsschicksal gibt er an, eine zu Osama bin Laden gehörende Gruppierung namens IRHAP habe bereits seinen Bruder getötet. IRHAP sei eine Gruppe, die gegen Schiiten sei. Sein Bruder habe mit den Amerikanern zusammengearbeitet. Deswegen werde auch er umgebracht, weil er auch Schiit sei.

Er sei im Mai 2007 für vier Monate von IRHAP-Leuten festgehalten worden. Er habe einen Bandscheibenvorfall gehabt und sei dann wieder freigelassen worden. Es könne auch sein, dass er wegen seines Alters freigelassen worden sei. Sie hätten ihn gefragt, warum

er mit der amerikanischen Regierung zusammenarbeite. Er habe immer gesagt, dass er nichts damit zu tun gehabt habe. Sein Bruder sei Universitätslehrer gewesen. Nach dem Einmarsch der US-Amerikaner sei die Universität geplündert worden. Danach hätten die Amerikaner vorgeschlagen, die Universität wieder aufzubauen. Sein Bruder und die anderen Professoren seien damit einverstanden gewesen. Deshalb habe IRHAP gedacht, dass er jetzt mit den Amerikanern zusammenarbeite. Sein Bruder habe aber nur beim Wiederaufbau der Universität helfen wollen.

Seine Frau und seine Kinder seien im August 2007 nach Syrien gegangen und von dort nach Deutschland gekommen. Er habe sie nicht begleiten können, weil er Probleme mit dem Rücken gehabt habe. Ein Jahr sei er krank gewesen und habe Hilfe von Leuten bekommen, die er in Erbil kannte. Danach sei er in Erbil geblieben. In Erbil sei er als Verkäufer tätig gewesen.

Von IRHAP sei er auf dem Weg zum Markt entführt worden. Festgehalten worden sei er in dem Ort Al Ardem der zwischen Erbil und Bagdad liege. In Erbil habe er nicht mehr bleiben wollen, weil er seine Familie habe sehen wollen. Wenn er in den Irak zurück müsse, habe er immer noch Angst vor den IRHAP-Leuten.

Mit Bescheid vom 5. April 2013 – als Einschreiben am 8. April 2013 zur Post gegeben – lehnte es die Beklagte ab, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Abschiebungsverbote festzustellen. Als Asylberechtigter könne er nicht anerkannt werden, weil er über einen sicheren Drittstaat eingereist sei. Eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft komme ebenfalls nicht in Betracht. Das klägerische Vorbringen sei so allgemein gehalten, dass sich hieraus keine konkrete Verfolgungsgefahr ergebe. Der Kläger behaupte selber nicht, nachdem er im Mai 2007 von IRHAP-Leuten festgehalten worden sei, erneut verfolgt worden zu sein. Abschiebungsverbote lägen nicht vor.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 18. April 2013 Klage erhoben. In Ergänzung seines Vortrags legt er die Kopie eines auf Arabisch verfassten Schriftstücks vor, das nach der Übersetzung vom Mudjahedin Schura-Rat verfasst wurde. Darin werde dem Kläger drei Tage Zeit gegeben, das Land zu verlassen. Anderenfalls werde ihm Strafe angedroht.

Der Kläger legt auch eine Kopie eines „Ausweises für die Freunde des Präsidenten Saddam Hussein“ des irakischen Innenministeriums vom 13. Januar 1993 vor, mit dem ihm

verschiedene Privilegien garantiert werden. Außerdem legt der Kläger zwei Fotos vor, die ihn an einem Rednerpult und bei einer Ordensverleihung zeigen.

Der Kläger könne auch im Nordirak aktuell keine sichere Aufnahme finden. Die Sicherheitslage habe sich im Nordirak durch den Einmarsch des IS dramatisch verschlechtert. Bisher hätten allein 200.000 Jesiden Zuflucht in den kurdischen Autonomiegebieten gefunden. Die Lager seien kaum noch aufnahmefähig. Der Kläger habe keine Verwandten, bei denen er unterkommen könne. Fast alle seien geflohen. Seine Familie halte sich weitgehend im Bundesgebiet auf.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte – unter Aufhebung des Bescheids vom 5. April 2013 – zu verpflichten,

1. ihn als Asylberechtigten anzuerkennen,
2. hilfsweise, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
3. weiter hilfsweise, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen,
4. weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf ihren bisherigen Vortrag.

Bei der Entscheidung hat die Asylakte des Klägers vorgelegen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten (Bl. 17 f. der Akte) durch den Berichterstatter anstelle der Kammer.

II.

Die zulässige Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO ist im Hinblick auf den auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichteten ersten Hilfsantrag gemäß § 113 Abs. 5 VwGO begründet. Zwar hat der Kläger keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter (dazu 1.). Die Versagung der Flüchtlingseigenschaft durch Bescheid vom 5. April 2013 ist jedoch rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, weil er die

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4, Abs. 1 AsylVfG beanspruchen kann.

1. Eine Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a Abs. 1 GG kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil der Kläger auf dem Landweg und daher über mindestens einen sicheren Drittstaat – die Türkei – eingereist ist und sich folglich gemäß Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG nicht auf das Asylrecht berufen kann.

2. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach § 3 Abs. 4 AsylVfG wird dem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist, grundsätzlich die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Dies ist der Fall, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet.

Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG ist gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG zu berücksichtigen, dass eine Gruppe insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe gilt, wenn

a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und

b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird;

als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter; eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG sind gemäß § 3a Abs. 1 AsylVfG Handlungen, die entweder auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte dar-

stellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2) (OVG Saarlouis, Urt. v. 29.3.2012, 3 A 456/11, juris, Rn. 43ff.).

Verfolgungshandlungen können nach § 3a Abs. 2 AsylVfG unter anderem sein

1. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,
2. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,
3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,
4. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,
5. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylVfG fallen,
6. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

Eine Verfolgungshandlung i.S.v. § 3 Abs. 1 AsylVfG setzt weiter voraus, dass sie final auf die Verletzung der Verfolgungsgründe gerichtet ist (§ 3a Abs. 3 AsylVfG; BVerwG, Urteil vom 19.1.2009, 10 C 52.07, juris, Rn. 22; OVG Saarlouis, Urt. v. 29.3.2012, 3 A 456/11, juris, Rn. 45).

Eine Verfolgung in diesem Sinne kann ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder nicht-staatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten (§ 3c AsylVfG), es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 3e AsylVfG). Die Verfolgungsgefahr kann sich aus einer Gruppenverfolgung oder aus individuellen Verfolgungsgründen ergeben.

Für die richterliche Überzeugungsbildung im Sinne von § 108 Abs. 1 VwGO gilt Folgendes: Das Gericht muss sich die volle Überzeugung von der Wahrheit des behaupteten Verfolgungsschicksals und der Wahrscheinlichkeit der Verfolgungsgefahr bilden; eine bloße Glaubhaftmachung dergestalt, dass der Vortrag lediglich wahrscheinlich sein muss, ist nicht ausreichend (BVerwG, Urt. v. 16.4.1985, BVerwGE 71, 180, 181 m.w.N.; OVG Saarlouis, Urt. v. 29.3.2012, 3 A 456/11, juris, Rn. 75). Hierbei darf das Gericht jedoch hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerland, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder der Feststellung eines Abschiebungsverbots führen sollen, keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig auszuschließen sind (BVerwG, Urt. v. 16.4.1985, BVerwGE 71, 180, 181f.). In der Regel kommt deshalb dem persönlichen Vorbringen des Klägers, seiner Persönlichkeit und Glaubwürdigkeit sowie der Art seiner Einlassung besondere Bedeutung zu. (VGH München, Urt. v. 26.1.2012, 20 B 11.30468, juris, Rn. 19; VG Würzburg, Urt. v. 28.11.2011, W 4 K 10.30003, juris, Rn. 31; siehe auch VG Hamburg, Urt. v. 12.10.2011, 8 A 268/11, S. 6 UA).

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG ist für die Verfolgungsprognose der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Die zum Asylgrundrecht entwickelten unterschiedlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe, die abhängig davon zur Anwendung kamen, ob der Ausländer seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hatte oder unverfolgt ausgereist war (zusammenfassend BVerwG, Beschl. v. 7.2.2008, 10 C 33/07, juris, Rn. 37f.), sind nach Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie nicht mehr gültig. Gemäß Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder

einem solchen Schaden bedroht wird. Die Vorschrift privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab (BVerwG, Urt. v. 1.3.2012, 10 C 7/11, Rn. 12; BVerwG, Urt. v. 1.6.2011, 10 C 25/10, Rn. 22; BVerwG, Urt. v. 16.2.2010, 10 C 7.09, Rn. 21; OVG Münster, Urt. v. 17.8.2010, 8 A 4063/06.A, Rn. 35-37; OVG Saarlouis, Urt. v. 1.6.2011, 3 A 429/08, Rn. 57; VG Aachen, Urt. v. 4.6.2012, 4 K 1451/10, Rn. 19-21 – jeweils zitiert nach juris).

Die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie kommt zur Anwendung, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen der erlittenen Verfolgung bzw. dem erlittenen Schaden und der befürchteten Verfolgung bzw. dem befürchteten Schaden besteht. Denn die der Vorschrift zu Grunde liegende Vermutung, erneut von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht zu sein, beruht wesentlich auf der Vorstellung, dass eine Verfolgungs- oder Schadenswiederholung – bei gleichbleibender Ausgangssituation – aus tatsächlichen Gründen naheliegt. Es ist deshalb im Einzelfall jeweils zu prüfen, auf welche tatsächlichen Schadensumstände sich die Vermutungswirkung des Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie erstreckt (OVG Münster, Beschl. v. 29.10.2010, 9 A 3642/06.A, juris, Rn. 50; VG Aachen, Urt. v. 4.6.2012, 4 K 1451/10, juris, Rn. 24).

2.1 Nach Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung ist das Gericht davon überzeugt, dass dem vorverfolgten Kläger bei Rückkehr in den Irak erneut Verfolgung drohen würde (dazu 2.1.1) und ihm eine inländische Fluchtalternative nicht zur Verfügung steht (dazu 2.1.2).

2.1.1 Das Gericht ist überzeugt davon, dass der Kläger während der Regierungszeit von Saddam Hussein als Chemie-Ingenieur in der Waffenproduktion tätig war, dass sein Bruder von unbekanntem Terroristen ermordet wurde, dass er im Zuge des interkonfessionellen Konflikts in Bagdad aus seinem Haus vertrieben wurde, dass er später entführt wurde und sich in den Nordirak geflüchtet hat. Im Einzelnen:

Der Kläger hat seinen beruflichen Werdegang und seine Wohnverhältnisse detailliert und nachvollziehbar geschildert. Nach der Quellenlage (siehe New York Times vom 6.9.2007) handelte es sich beim Stadtteil Al Jihad um einen ursprünglich konfessionell gemischten Stadtteil. Die vom Kläger beschriebenen Auseinandersetzungen zwischen sunnitischen und schiitischen Gruppen werden auch in dem genannten Zeitungsartikel bestätigt. Der Kläger hat nachvollziehbar den Erhalt eines Drohbriefes geschildert. Zwar konnte er nur

eine Kopie des Drohbriefes vorlegen. Er hat jedoch für das Gericht plausibel erklärt, dass er das Original bei einer staatlichen Stelle abgeben musste, die ihm bescheinigte, dass er seine Wohnung zwangsweise verlassen musste. Hierzu hat er auch eine Kopie der entsprechenden Bestätigung einer Bagdader Behörde vorgelegt.

Nachvollziehbar für das Gericht ist auch, dass sein Bruder, der sich mit US-amerikanischer Unterstützung für den Wiederaufbau der Universität Bagdad eingesetzt hat, zur Zielscheibe von Terroristen geworden ist. Dass sein Bruder Opfer eines Anschlags geworden ist, hat er auch durch Vorlage mehrerer Zeitungsartikel bzw. Meldungen im Internet belegt.

Das Gericht schenkt dem Kläger Glauben, dass er selbst entführt wurde. Er kann die wesentlichen Elemente seiner Entführung nachvollziehbar schildern. Auch wenn unklar blieb, was die Entführer konkret durch die Entführung erreichen wollten, bleibt der Vortrag im Kern glaubhaft. Es kam und kommt im Irak nämlich häufig zu Gewaltakten, die für die Betroffenen nicht immer nachvollziehbar sind. Das Gericht glaubt dem Kläger, dass er wegen seiner schiitischen Konfession und/oder wegen seiner angeblichen Tätigkeit für die Besatzungstruppen verfolgt wurde. Dies sind flüchtlingsschutzrelevante Merkmale. Hierbei ist es unerheblich, dass der Kläger selbst nicht mit den US-Truppen kooperiert oder sich am Aufbau der Universität Bagdad beteiligt hat. Maßgeblich ist einzig, dass ihm diese Eigenschaften von den Verfolgern zugeschrieben wurden.

Der Kläger hat sodann ebenfalls nachvollziehbar geschildert, wie er in die kurdischen Autonomiegebiete gelangt ist. Es macht seine Fluchtgeschichte insgesamt plausibel, dass er sich vor seiner endgültigen Ausreise noch einmal in Bagdad aufgehalten hat. Nur so war es ihm möglich, die Vielzahl der Dokumente und Unterlagen, die er mit nach Deutschland gebracht hat, an sich zu nehmen. Dass er seinen Aufenthalt in Bagdad bei der Anhörung durch die Beklagte nicht angegeben hat, macht seinen Vortrag insgesamt nicht unglaubhaft.

2.1.2 Dem Kläger steht kein interner Schutz im Sinne von § 3e AsylVfG offen. Einem Ausländer wird gemäß § 3e Abs. 1 AsylVfG die Flüchtlingseigenschaft aufgrund internen Schutzes nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat (Nr. 1) und

sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Die kurdischen Autonomiegebiete Nordiraks stellen keinen internen Schutz in diesem Sinne dar, da es unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Flüchtlingsstroms insbesondere jesidischer Flüchtlinge aus der Provinz Ninive gegenwärtig keine "vernünftigerweise" zu erwartende Zumutbarkeit eines internen Schutzes in dieser Region im Sinne von § 3e Abs. 1 und 2 AsylVfG gibt. Schon hinsichtlich der in den Zeiten des früheren irakischen Regimes verzeichneten Flüchtlingsströme in die Nordprovinzen hatte die Rechtsprechung festgestellt, dass angesichts der begrenzten Ressourcen und Aufnahmemöglichkeiten des kurdischen Autonomiegebiets dort nur dann eine inländische Fluchtalternative für Flüchtlinge aus dem Zentralirak besteht, wenn der Flüchtling über verwandtschaftliche und/oder wirtschaftliche Beziehungen zum Autonomiegebiet verfügt und so sein unabweisbares Existenzminimum sichern kann. Ein Aufenthalt in den bestehenden Lagern für Binnenvertriebene im Nordirak genügte schon bisher regelmäßig nicht den Anforderungen an eine inländische Fluchtalternative (VGH München, Urt. v. 9.10.2002, 15 B 99.32230, juris Rn. 33 ff.). Nichts anderes kann in der nunmehr noch weiter zugespitzten Situation gelten. Die Hilfskapazitäten des kurdischen Autonomiegebiets sind aufgrund von 750.000 Flüchtlingen, die sich dort aufhalten (UK Home Office, Country Information and Guidance. Iraq: Internal Relocation, 24.12.2014, S. 106), erschöpft (VG Gelsenkirchen, Urt. v. 2.9.2014, 18a K 223/13.A, juris Rn. 67; vgl. VG Köln, Urt. v. 15.8.2014, 18 K 386/14.A und 18 K 981/14.A).

Der Kläger hat keine verwandtschaftlichen und/oder wirtschaftlichen Beziehungen zum kurdischen Autonomiegebiet. Er hat nachvollziehbar dargelegt, dass ihn eine Moschee an ein Baugeschäft vermittelt hat, für das er Hilfsarbeiten ausführen konnte. Dafür, dass hierbei nachhaltige persönliche oder wirtschaftliche Bindungen entstanden wären, auf die er bei einer hypothetischen Rückkehr bauen könnte, ist nichts ersichtlich.

Auch ein dauerhafter Aufenthalt bei den Geschwistern seiner Ehefrau im Stadtteil Saydiya stellt keine inländische Fluchtalternative dar. Zwar handelt es sich nach den Angaben des Klägers um einen schiitisch dominierten Teil der Stadt und dem Kläger ist während seines ca. dreimonatigen Aufenthalts vor seiner Ausreise nichts zugestoßen. Gleichwohl kann das Gericht nicht davon ausgehen, dass er dort dauerhaft sicher wäre. Abgesehen von der wieder zugenommenen Gewalt auch in diesem Stadtteil (UK Home Office, a.a.O.,

S. 101 zu Jihad Bayaa, das auch den Stadtteil Saydiya umfasst [siehe die Karte auf S. 100]) gehört der Kläger als ehemaliges Mitglied der Baath-Partei und Beschäftigter in der Rüstungsindustrie zu einer besonders gefährdeten Personengruppe. Gefährlich werden könnte es für den Kläger auch, wenn er mit den Aktivitäten seines getöteten Bruders in Verbindung gebracht würde. Es ist nicht auszuschließen, dass die schiitischen Milizen, die die schiitisch geprägten Stadtteile kontrollieren, dies zum Anlass nähmen, ihn zu verfolgen.

III.

Die zulässige Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO gegen die Abschiebungsandrohung (Ziff. 4 des Bescheids) ist gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO begründet. Die Androhung der Abschiebung im Bescheid vom 5. April 2013 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Da dem Kläger nach den vorstehenden Ausführungen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, findet sie in § 34 Abs. 1 AsylVfG, § 59 AufenthG keine Ermächtigungsgrundlage.

IV.

Da die Klage bereits mit dem ersten Hauptantrag Erfolg hat, braucht über die weiteren Hilfsanträge nicht entschieden zu werden.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 83b AsylVfG, § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Der Anspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ist gem. § 167 Abs. 2 VwGO entbehrlich, weil keine Kosten vollstreckt werden können.

Dr. Bender